

**Sitzungsvorlage Nr. 1771/2019**



<b>Federführendes Amt:</b>	Bauamt		
<b>Behandlung</b>	<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Anhörung	Ortschaftsrat Schlechtbach	20.02.2019	öffentlich
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	26.02.2019	öffentlich

**Errichtung Carport, Änderung Zufahrt und Stellplätze, Gartenstraße 1, in Schlechtbach**

**Beschlussvorschlag**

Das Einvernehmen der Gemeinde für die Errichtung Carport, Änderung Zufahrt und Stellplätze auf dem Grundstück Gartenstraße 1 in Rudersberg-Schlechtbach wird hergestellt.

**Sachverhalt**

Vorgesehen ist, die bestehenden Stellplätze auf der Nordseite des Grundstücks Gartenstraße 1 in Schlechtbach aufzuheben. Im Gegenzug sollen in süd-westlicher Lage des Flurstücks ein neuer Carport als Grenzbebauung, sowie eine Zufahrt/Stellplätze gebaut werden.

Der neue Carport soll mit den Abmessungen von 6,00 x 6,16 m (knapp 37,00 m<sup>2</sup>) und einer durchschnittlichen Höhe von 2,45m erbaut werden. Die Zufahrts-/Stellplatzfläche ist mit einer Grundfläche von 37,63 m<sup>2</sup> angegeben.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Rauwiesen“ aus dem Jahr 1972. Die überbaubaren Flächen sind durch Baufenster festgelegt.

Die neuen Stellplätze befinden sich vollständig, der Carport geringfügig im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksfläche. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans bezüglich der Inanspruchnahme von unüberbaubarer Fläche ist deshalb erforderlich.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Nach § 31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und eine Abweichung städtebaulich vertretbar ist.

Die Inanspruchnahme ist städtebaulich vertretbar. Des Weiteren fügt sich das Bauvorhaben nach der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein und kann deshalb zugelassen werden.

Anlage/n:  
Lageplan  
Schnitte